

Koordinierte Fassung des Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, geändert durch

**das Gesetz vom 31. Juli 2006,
das Gesetz vom 22. Dezember 2006,
das Gesetz vom 27. Juli 2007.**

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung

Art. 1. Gegenstand

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„Dieses Gesetz schützt die Grundrechte und -freiheiten der natürlichen Personen, insbesondere ihre Privatsphäre, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (...).“

Art. 2. Definitionen

Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter:

(a) „*Verhaltenskodex*“: sektorenbezogene Beiträge, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung dieses Gesetzes ausgearbeitet werden. Die Verhaltenskodexe werden auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene von den Berufsvereinigungen und den anderen Vertretungsorganisationen der für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgearbeitet und fakultativ der Nationalen Kommission oder der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Datenschutzgruppe zur Genehmigung vorgelegt;

(b) „*Nationale Kommission*“: die Nationale Kommission für den Datenschutz;

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(c) „*Einwilligung der betroffenen Person*“: jede (...) freie, spezifische und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung, durch welche die betroffene Person oder ihr gesetzlicher, rechtlicher oder satzungsgemäßer Vertreter einwilligt, dass die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;“

(d) „*Empfänger*“: die natürliche oder juristische Person, die öffentliche Behörde, die Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die Daten erhält, gleichgültig ob es sich dabei um einen Dritten handelt oder nicht; die Behörden, die im Rahmen der Ausführung ihrer gesetzlichen Ermittlungs- oder Kontrollaufgaben möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, werden nicht als Empfänger angesehen;

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(e) „*Personenbezogene Daten*“ (nachstehend „*Daten*“ genannt): jede Information gleichgültig welcher Art und unabhängig vom Datenträger, einschließlich Ton und Bild, über eine bestimmte oder bestimmbare Person („betroffene Person“); eine natürliche (...) Person gilt als bestimmbar, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Kennnummer oder auf ein oder mehrere spezifische Merkmale ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Identität;“

(f) „*Gesundheitsdaten*“: jede Information über den physischen und geistigen Zustand einer betroffenen Person, einschließlich der genetischen Daten;

(g) „*Genetische Daten*“: jede Angabe über die Erbeigenschaften einer Einzelperson oder einer Gruppe verwandter Einzelpersonen;

(h) „*Datei personenbezogener Daten*“ (nachstehend „*Datei*“ genannt): jede strukturierte Sammlung von Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, gleichgültig ob diese Sammlung zentral, dezentralisiert oder nach funktionalen bzw. geographischen Gesichtspunkten aufgliedert ist;

(i) „*Ärztliche Instanz*“: jeder Arzt und jede Person, die derselben Schweigepflicht unterliegt, sowie jede im Gesetz vom 28. August 1998 über die Krankenhauseinrichtungen aufgeführte Krankenhauseinrichtung, die für die Präventivmedizin, ärztliche Diagnosen, die Pflege, die Behandlungen oder die Verwaltung der Gesundheitsdienste erforderliche Daten verarbeiten;

(j) „*Datenverknüpfung*“: wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 2007 abgeschafft

(j) „*Minister*“: der Minister, der den Datenschutz in seinem Zuständigkeitsbereich hat;

(Gesetz vom 22. Dezember 2006)

(k) „Sozialversicherungseinrichtung“: jede Einrichtung öffentlichen oder privaten Rechts, die obligatorische oder freiwillige Leistungen in Bezug auf Krankheit, Mutterschaft, Altersversorgung, körperliche Unfälle, Invalidität, Pflegebedürftigkeit, Tod, Arbeitslosigkeit, „Elternurlaub“ sowie Familienzulagen oder Sozialhilfe gewährleistet;

(l) „Drittländer“: Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union;

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(m) „Betroffene Person“: jede (...) natürliche (...) Person (...), die Gegenstand einer Verarbeitung personenbezogener Daten ist;

(n) „für die Verarbeitung Verantwortlicher“: die natürliche oder juristische Person, die öffentliche Behörde, die Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zweckbestimmungen und die Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt. Sind die Zweckbestimmungen und die Mittel für die Verarbeitung durch oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen festgelegt, wird der für die Verarbeitung Verantwortliche durch oder aufgrund der spezifischen Kriterien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt;

(o) „Auftragsverarbeiter“: die natürliche oder juristische Person, die öffentliche Behörde, die Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die für Rechnung des für die Verarbeitung Verantwortlichen Daten verarbeitet;

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(p) „Überwachung“: jede Aktivität, die mittels Einsatz technischer Mittel in der regelmäßigen Beobachtung, Erhebung oder Aufzeichnung von personenbezogenen Daten einer oder mehrerer Personen in Bezug auf Verhaltensweisen, Bewegungen, Kommunikationen oder in Bezug auf die Verwendung von elektronischen oder computergesteuerten Geräten besteht.“

(q) „Dritter“: jede natürliche oder juristische Person, öffentliche Behörde, Dienststelle oder Einrichtung mit Ausnahme der betroffenen Person, des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters und der Personen, die direkt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. dem Auftragsverarbeiter unterstehen und befugt sind, Daten zu verarbeiten. Im öffentlichen Sektor versteht man unter Dritten die Ministerien, Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Gemeinden oder öffentlichen Dienststellen mit Ausnahme des für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. seines Auftragsverarbeiters.

(r) „Verarbeitung personenbezogener Daten“ (nachstehend „Verarbeitung“ genannt): jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt werden und die auf Daten angewandt werden, wie etwa das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, die Benutzung, die Übertragung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, Kombination oder Verknüpfung, sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten.

Art. 3. Anwendungsbereich

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(1) Dieses Gesetz gilt für:

- die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung von Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- jede Form der Aufnahme, Verarbeitung und Verbreitung in Ton und Bild, die erlauben, natürliche Personen zu identifizieren.
- die Verarbeitung von Daten bezüglich der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder der Staatssicherheit, auch in Verbindung mit bedeutenden wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen des Staates, unbeschadet der spezifischen nationalen oder internationalen Bestimmungen in diesen Bereichen.

(2) Dieses Gesetz gilt für:

- (a) die Verarbeitung durch einen auf dem luxemburgischen Staatsgebiet niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- (b) die Verarbeitung durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen, der ohne auf dem luxemburgischen Staatsgebiet oder auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union niedergelassen zu sein, auf Datenverarbeitungsmittel zurückgreift, die sich auf dem luxemburgischen Staatsgebiet befinden, unter Ausschluss der Mittel, die nur zu Durchführungszwecken auf dem Staatsgebiet oder auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union benutzt werden.

Für die in Artikel 3, Absatz (2), Buchstabe (b) erwähnte Verarbeitung ernennt der für die Verarbeitung Verantwortliche durch eine schriftliche Erklärung an die Nationale Kommission einen auf dem luxemburgischen Staatsgebiet niedergelassenen Vertreter, der den für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Erfüllung seiner in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten vertritt, ohne dass Letzterer von seiner eigenen Verantwortung entbunden wird.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die von einer natürlichen Person im ausschließlichen Rahmen ihrer persönlichen oder häuslichen Aktivitäten vorgenommene Verarbeitung.“

Kapitel II. Bedingungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung

Art.4. Datenqualität

(1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss sich vergewissern, dass die Datenverarbeitung durch ihn nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise erfolgt, und insbesondere dass die Daten:

- (a) für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und nicht auf mit diesen Zweckbestimmungen unvereinbare Weise weiterverarbeitet werden;
- (b) in Anbetracht der Zweckbestimmungen, für die sie erhoben und weiterverarbeitet werden, angemessen und zutreffend sind und nicht darüber hinausgehen;
- (c) sachlich richtig, und falls notwendig auf den neuesten Stand gebracht sind; es ist angezeigt, jede vernünftige Maßnahme zu ergreifen, damit nicht zutreffende oder unvollständige Daten in Anbetracht der Zweckbestimmungen, für die sie erhoben und weiterverarbeitet werden, gelöscht oder berichtigt werden;
- (d) in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen während eines Zeitraumes erlaubt, der nicht länger ist als notwendig für die Durchführung der Zweckbestimmungen, für die sie erhoben und verarbeitet werden, unbeschadet des nachstehenden Absatzes (2).

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(2) Eine nachträgliche Datenverarbeitung zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken gilt nicht als unvereinbar mit den festgelegten Zweckbestimmungen, für welche die Daten erhoben wurden.“

(3) Derjenige, der eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Art. 5. Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(1) Die Verarbeitung der Daten kann nur vorgenommen werden (...):

- (a) wenn sie (...) erforderlich ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, welcher der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder
- (b) wenn sie (...) erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder unter die Ausübung der öffentlichen Gewalt fällt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten, dem die Daten mitgeteilt werden, übertragen wurde, oder
- (c) wenn sie (...) erforderlich ist für die Ausführung eines Vertrages, an dem die betroffene Person beteiligt ist, oder für die Ausführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf ihren Antrag hin ergriffen werden, oder
- (d) wenn sie (...) erforderlich ist für die Verwirklichung der legitimen Interessen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem bzw. den Dritten, denen die Daten mitgeteilt werden, verfolgt werden, unter der Voraussetzung, dass die Interessen oder die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person, die einen Schutz im Sinne von Artikel 1 erfordern, überwiegen, oder
- (e) wenn sie (...) erforderlich ist zur Wahrung lebensnotwendiger Interessen der betroffenen Person, oder
- (f) wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.“

(2) Derjenige, der eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses

Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Art. 6. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

(1) Verarbeitungen von Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die gewerkschaftliche Zugehörigkeit hervorgehen, sowie Verarbeitungen von Daten über die Gesundheit und das Sexualleben, einschließlich der Verarbeitung genetischer Daten, sind untersagt.

(2) Absatz (1) findet keine Anwendung wenn:

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(a) die betroffene Person ihre „ausdrückliche“ Einwilligung zu einer solchen Verarbeitung erteilt hat, außer bei Unverfügbarkeit des menschlichen Körpers und in den gesetzlich verbotenen Fällen, oder wenn

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(b) die Verarbeitung zur Einhaltung der spezifischen Pflichten und Rechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen (...) im Bereich des Arbeitsrechts erforderlich ist, insofern dies gesetzlich erlaubt ist, oder wenn

(c) die Verarbeitung zur Wahrung lebensnotwendiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist, falls die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu erteilen, oder wenn

(d) die Verarbeitung mit der Einwilligung der betroffenen Person durch eine Stiftung, eine Vereinigung oder jede sonstige Organisation ohne Gewinnzweck mit politischer, philosophischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Ausrichtung, im Rahmen ihrer legitimen Tätigkeiten erfolgt, unter der Voraussetzung, dass die Verarbeitung sich ausschließlich auf die notwendigen Daten der Mitglieder dieser Einrichtung bezieht, oder auf Personen, die mit ihr regelmäßige für ihren Zweck bestimmte Kontakte unterhalten, und dass die Daten Dritten nicht ohne die Einwilligung der betroffenen Personen mitgeteilt werden, oder wenn

(e) die Verarbeitung sich auf Daten bezieht, die von der betroffenen Person offenkundig veröffentlicht wurden, oder wenn

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(f) die (...) Verarbeitung für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist, (...) oder wenn

(g) die Verarbeitung sich aus Gründen des öffentlichen Interesses als erforderlich erweist, und zwar insbesondere zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken, unbeschadet der Anwendung von nachstehendem Artikel 7, (...) oder wenn“

(h) die Verarbeitung aufgrund der in Artikel 17 vorgesehenen Großherzoglichen Verordnung vorgenommen wird, „oder wenn“

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(i) die Verarbeitung im Rahmen einer gerichtlichen Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 8 vorgenommen wird.

(...)

(3) Jedoch (...) dürfen die genetischen Daten nur verarbeitet werden:

(a) zur Überprüfung der Existenz einer genetischen Verbindung im Rahmen der gerichtlichen Beweisführung, zur Identifizierung einer Person, zur Vorbeugung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat in den von Absatz (2), Buchstaben (f), (h) und (i) dieses Artikels vorgesehenen Fällen, oder

(b) im von Absatz (2), Buchstabe (c) dieses Artikels vorgesehenen Fall, wenn die Verarbeitung zur Wahrung lebensnotwendiger Interessen erforderlich ist, oder

(c) im von Absatz (2), Buchstabe (g) dieses Artikels vorgesehenen Fall, wenn die Verarbeitung sich aus Gründen des öffentlichen Interesses als erforderlich erweist, und zwar insbesondere zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken, oder

(d) im von Artikel 7, Absatz (2) vorgesehenen Fall, wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat, und wenn die Verarbeitung nur in den Bereichen der gesundheitlichen oder der wissenschaftlichen

Forschung erfolgt, außer bei Unverfügbarkeit des menschlichen Körpers und in dem Fall, in dem das Gesetz vorsieht, dass das in Absatz (1) vorgesehene Verbot nicht durch die Einwilligung der betroffenen Person aufgehoben werden kann.

Sollte das Gesetz die Aufhebung des Verbots durch die Einwilligung der betroffenen Person erlauben, es sich jedoch herausstellen, dass die Einwilligung aus praktischen Gründen nicht eingeholt werden kann oder im Verhältnis zum angestrebten Ziel unverhältnismäßig ist und unbeschadet des Einspruchsrechts der betroffenen Person, kann unter durch Großherzogliche Verordnung festzulegenden Bedingungen von der Erfordernis der vorherigen Einwilligung abgesehen werden, oder

- (e) im von Artikel 7, Absatz (1) vorgesehenen Fall, wenn die Verarbeitung von genetischen Daten für die Präventivmedizin, ärztliche Diagnosen, Pflege oder Behandlungen erforderlich ist. In diesem Fall kann die Verarbeitung dieser Daten nur durch ärztliche Instanzen vorgenommen werden.“

(4) Derjenige, der unter Verletzung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) eine Verarbeitung vornimmt oder eine Mitteilung an einen Dritten weitergibt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen von Absatz (1) dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung bzw. Mitteilung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Art. 7. Verarbeitung besonderer Datenkategorien durch die Gesundheitsdienste

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„Unbeschadet der Anwendung von Artikel 6, Absatz (3) über die Verarbeitung von genetischen Daten:

(1) kann die für die Präventivmedizin, ärztliche Diagnosen, die Pflege oder die Behandlungen erforderliche Verarbeitung von Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben durch ärztliche Instanzen vorgenommen werden;

(2) kann die zu Zwecken der gesundheitlichen oder der wissenschaftlichen Forschung erforderliche Verarbeitung von Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben durch ärztliche Instanzen sowie durch Forschungseinrichtungen und natürliche oder juristische Personen, deren Forschungsprojekt gemäß der in Sachen biomedizinische Forschung geltenden Gesetzgebung genehmigt wurde, vorgenommen werden. Ist der Verantwortliche eine juristische Person, gibt er einen der Schweigepflicht unterliegenden verantwortlichen Vertreter an.

(3) kann die zu Zwecken der Verwaltung der Gesundheitsdienste erforderliche Verarbeitung von Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben durch ärztliche Instanzen vorgenommen werden, sowie, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche der Schweigepflicht unterliegt, durch die Sozialversicherungseinrichtungen und die Verwaltungen, die diese Daten in Ausführung ihrer Gesetzes- und Verordnungsaufgaben verwalten, durch die Versicherungsunternehmen, die Verwaltungsgesellschaften der Pensionsfonds, die *Caisse Médico-Chirurgicale Mutualiste* und durch diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die über eine Zulassung im medizinisch-sozialen oder therapeutischen Bereich gemäß dem Gesetz vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im Sozial-, Familien- und Therapiebereich tätigen Einrichtungen verfügen, wenn sie ihre Tätigkeit in einem durch Großherzogliche Verordnung aufzulistenden Bereich ausführen.

(4) Die Hinzuziehung eines Auftragsverarbeiters ist unter den in Artikel 21 vorgesehenen Bedingungen möglich.

Unter dem Vorbehalt, dass ihre Verarbeitung angesichts der Artikel 6 und 7 an sich zulässig ist, können die darin vorgesehenen Daten an Dritte mitgeteilt oder zu Forschungszwecken benutzt werden, und zwar gemäß den durch Großherzogliche Verordnung festzulegenden Modalitäten und Bedingungen.

Die Pflegeanbieter und die Zulieferer können dem behandelnden Arzt und einer Sozialversicherungseinrichtung oder der *Caisse Médico-Chirurgicale Mutualiste* die Daten bezüglich ihrer Leistungen zu Rückerstattungszwecken der entsprechenden Ausgaben mitteilen.

(5) Derjenige, der unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels eine Verarbeitung vornimmt oder eine Mitteilung an einen Dritten weitergibt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung bzw. Mitteilung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.“

Art. 8. Verarbeitung gerichtlicher Daten

(1) Die Datenverarbeitung im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung, des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens vor Verwaltungsgerichten oder anderer Gesetze.

(2) Die Verarbeitung von Daten bezüglich strafbarer Handlungen, strafrechtlicher Verurteilungen oder Sicherheitsmaßnahmen kann nur in Ausführung einer Gesetzesbestimmung erfolgen.

(3) Ein umfassendes Verzeichnis der strafrechtlichen Verurteilungen darf nur unter Kontrolle der diesbezüglich zuständigen öffentlichen Behörde geführt werden.

(4) Derjenige, der als Privatperson eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Art. 9. Datenverarbeitung im Rahmen der Meinungsfreiheit

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(...) Unbeschadet der im „Gesetz vom 8. Juni 2004 über die Meinungsfreiheit in den Medien“ vorgesehenen Bestimmungen und insofern sich die nachfolgenden Abweichungen als notwendig erweisen, um das Recht auf Privatleben mit den Regelungen der Meinungsfreiheit zu vereinbaren, gelten für die Datenverarbeitung zu ausschließlich journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken nicht:

- (a) - das in Artikel 6, Absatz (1) vorgesehene Verbot, besondere Datenkategorien zu verarbeiten;
- die in Artikel 8 vorgesehenen Beschränkungen für die Verarbeitung gerichtlicher Daten;

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„wenn die Verarbeitung sich auf Daten bezieht, die offenkundig von der betroffenen Person veröffentlicht wurden, oder auf Daten, die in direktem Zusammenhang mit dem öffentlichen Charakter der betroffenen Person oder mit dem Sachverhalt, in den sie freiwillig verwickelt ist, stehen;“

- (b) die in Artikel 18, Absatz (1) vorgesehene Bedingung des geforderten angemessenen Schutzes für die Verarbeitung von Daten, die Gegenstand einer Übertragung in ein Drittland sind;
- (c) die Informationspflicht von Artikel 26, Absatz (1), wenn ihre Anwendung die Einholung der Daten bei der betroffenen Person beeinträchtigen würde;
- (d) die Informationspflicht von Artikel 26, Absatz (2), wenn ihre Anwendung entweder die Einholung oder die geplante Veröffentlichung oder Bereitstellung dieser Daten für die Öffentlichkeit auf irgendeine Weise beeinträchtigen, oder Angaben enthalten würde, die die Identifizierung der Informationsquellen ermöglichen;

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(e) das Auskunftsrecht der betroffenen Person, das gemäß (...) Artikel 29, Absatz (3) aufgeschoben und begrenzt ist.“

(...)

Art. 10. Datenverarbeitung zu Überwachungszwecken

(1) Die Verarbeitung zu Überwachungszwecken kann nur vorgenommen werden:

- (a) wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat, oder
- (b) in der unmittelbaren Umgebung oder an jedem anderen öffentlich zugänglichen oder nicht zugänglichen Ort außer in Wohnräumen, insbesondere in Parkhäusern, Bahnhöfen, Flughäfen und in den öffentlichen Transportmitteln, vorausgesetzt, dass der jeweilige Ort durch seine Art, seine Lage, seine Beschaffenheit oder seine Nutzung ein Risiko darstellt, das die Datenverarbeitung erforderlich macht:

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„ - für die Sicherheit der Benutzer sowie für die Unfallverhütung; (...)

- für den Schutz der Güter, wenn ein ausgeprägtes Diebstahls- oder Vandalismusrisiko besteht“, oder

- (c) an den privaten Zugangsorten, an denen die dort niedergelassene natürliche oder juristische Person der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, „oder“

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(d) wenn die Verarbeitung zur Wahrung lebensnotwendiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist, falls die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu erteilen.“

(2) Die betroffenen Personen werden durch geeignete Mittel, wie z.B. Anzeigetafeln, Rundschreiben und/oder Einschreibebriefe per Post oder auf elektronischem Weg über die in Absatz (1), Buchstaben (b) und (c) beschriebene Datenverarbeitung informiert. Auf Anfrage der betroffenen Person erteilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser die in Artikel 26, Absatz (2) vorgesehenen Informationen.

(3) Die zu Überwachungszwecken gesammelten Daten werden nur mitgeteilt:

(a) wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat, außer in den gesetzlich verbotenen Fällen, oder

(b) an die öffentlichen Behörden im Rahmen von Artikel 17, Absatz (1), oder

(c) an die zuständigen Justizbehörden zur Feststellung oder Verfolgung einer Straftat und an die Justizbehörden, vor denen ein Rechtsanspruch geltend gemacht oder verteidigt wird.

(4) Derjenige, der eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen von vorstehendem Absatz (1) vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen von Absatz (1) dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Art. 11. *Durch das Gesetz vom 31. Juli 2006 abgeschafft und in Artikel L. 261-1 des Arbeitsgesetzbuches übernommen*

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„Art. 11 neu: Datenverarbeitung zu Überwachungszwecken am Arbeitsplatz

(1) Die Datenverarbeitung zu Überwachungszwecken am Arbeitsplatz kann vom Arbeitgeber, wenn er dafür verantwortlich ist, nur unter den in Artikel L. 261-1 des Arbeitsgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen vorgenommen werden.“

Kapitel III. – Vor der Vornahme der Datenverarbeitung zu erfüllende Formalitäten und Öffentlichkeit der Datenverarbeitung

Art. 12. Vorherige Meldung bei der Nationalen Kommission

(1) (a) Mit Ausnahme der unter die Bestimmungen der Artikel 8, 14 und 17 fallenden Verarbeitungen unterliegen die Datenverarbeitungen einer vorherigen Meldepflicht bei der Nationalen Kommission durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

(b) Von ein und demselben für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgeführte Datenverarbeitungen, die identische Zweckbestimmungen haben oder untereinander verbunden sind, können Gegenstand einer einzigen Meldung sein. In diesem Fall werden die in Anwendung von Artikel 13 erforderlichen Informationen für jede der Verarbeitungen nur insofern erteilt, als sie dieser eigen sind.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(2) Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

(a) die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommenen Verarbeitungen, mit Ausnahme der im vorstehenden Artikel 10 und in Artikel L. 261-1 des Arbeitsgesetzbuches vorgesehenen Verarbeitung zu Überwachungszwecken, wenn er einen Datenschutzbeauftragten ernennt. Der Datenschutzbeauftragte erstellt ein Register der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommenen Verarbeitungen und leitet es an die Nationale Kommission weiter, mit Ausnahme der Verarbeitungen, die gemäß Absatz (3) dieses Artikels und den in Artikel 15 vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Öffentlichkeit der Verarbeitungen von der Meldepflicht befreit sind;

(b) die Verarbeitungen, deren alleiniger Zweck in der Führung eines Registers besteht, das aufgrund einer Gesetzesbestimmung zur Information der Öffentlichkeit dient und das der Öffentlichkeit oder jeder Person, die eine legitime Interesse nachweist, zur Einsichtnahme offen steht;

(c) die von den Anwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern vorgenommenen Verarbeitungen, die für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs erforderlich sind.

- (d) die in Artikel 9 vorgesehenen zu ausschließlich journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken vorgenommenen Verarbeitungen;
- (e) die zur Wahrung lebensnotwendiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlichen Verarbeitungen, falls die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu erteilen.

(3) Ebenfalls von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- (a) Die Verarbeitungen von Daten, die sich ausschließlich auf für die Verwaltung der Löhne der im Dienste des für die Verarbeitung Verantwortlichen stehenden oder für ihn arbeitenden Personen erforderliche personenbezogene Daten beziehen, sofern diese Daten ausschließlich für die vorgesehene Lohnverwaltung verwendet werden und lediglich den dazu berechtigten Empfängern mitgeteilt werden.
- (b) Die Verarbeitungen von Daten, die ausschließlich die Verwaltung von Bewerbungen und Einstellungen sowie die Verwaltung des im Dienste des für die Verarbeitung Verantwortlichen stehenden oder für ihn arbeitenden Personals betreffen.

Die Verarbeitung darf sich weder auf Daten über die Gesundheit der betroffenen Person beziehen, noch auf sensible oder gerichtliche Daten im Sinne der Artikel 6 und 8 oder auf Daten zwecks Bewertung der betroffenen Person.

Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden, außer im Rahmen der Anwendung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder sofern sie für die Erreichung der Ziele der Verarbeitung erforderlich sind.

- (c) Die Verarbeitungen von Daten, die sich ausschließlich auf die Buchhaltung des für die Verarbeitung Verantwortlichen beziehen, sofern diese Daten ausschließlich für diese Buchhaltung verwendet werden und die Verarbeitung lediglich Personen betrifft, deren Daten für die Buchhaltung notwendig sind.

Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden, außer im Rahmen der Anwendung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder sofern ihre Weiterleitung für die Buchhaltung unerlässlich ist.

- (d) Die Verarbeitungen von Daten, die ausschließlich die Verwaltung von Aktionären, Obligationären oder Gesellschaftern betreffen, sofern die Verarbeitung sich lediglich auf für diese Verwaltung erforderliche Daten bezieht, diese Daten lediglich Personen betreffen, deren Daten für diese Verwaltung erforderlich sind, und diese Daten nicht an Dritte weitergeleitet werden, außer im Rahmen der Anwendung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung.

- (e) Die Verarbeitungen von Daten, die ausschließlich die Verwaltung von Kunden oder Zulieferern des für die Verarbeitung Verantwortlichen betreffen.

Die Verarbeitung darf sich lediglich auf potenzielle, bestehende oder ehemalige Kunden oder Zulieferer des für die Verarbeitung Verantwortlichen beziehen.

Die Verarbeitung darf sich weder auf Daten über die Gesundheit der betroffenen Person beziehen, noch auf sensible oder gerichtliche Daten im Sinne der Artikel 6 und 8.

Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden, außer im Rahmen der Anwendung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder zwecks laufender Verwaltung des Unternehmens.

- (f) Die von einer Stiftung, einer Vereinigung oder jeder sonstigen Einrichtung ohne Gewinnzweck im Rahmen ihrer gewöhnlichen Tätigkeiten vorgenommenen Verarbeitungen von Daten.

Die Verarbeitung darf sich ausschließlich auf die Verwaltung der eigenen Mitglieder, der Personen, zu denen der für die Verarbeitung Verantwortliche regelmäßigen Kontakt unterhält, oder der Wohltäter der Stiftung, der Vereinigung oder der Einrichtung beziehen.

Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden, außer im Rahmen der Anwendung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung.

- (g) Die Verarbeitungen von für die Kommunikation unabdingbaren Identifizierungsdaten, die einzig und allein mit dem Ziel vorgenommen werden, mit dem Interessierten in Kontakt zu treten, sofern diese Daten nicht an Dritte weitergeleitet werden.

Buchstabe (g) bezieht sich lediglich auf die nicht unter eine andere Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Datenverarbeitungen.

- (h) Die im Rahmen einer manuellen Zugangskontrolle vorgenommenen Verarbeitungen von Daten, die sich ausschließlich auf die Eintragung von Besuchern beziehen, insofern die verarbeiteten Daten sich lediglich

auf den Namen und die berufliche Anschrift des Besuchers, die Identifizierung seines Arbeitgebers, seines Fahrzeugs, den Namen, die Abteilung und die Funktion der besuchten Person sowie auf den Tag und die Uhrzeit des Besuchs beziehen.

Diese Daten dürfen lediglich für die manuelle Zugangskontrolle verwendet werden.

- (i) Die von den Bildungseinrichtungen zwecks Verwaltung ihrer Beziehungen zu ihren Schülern oder Studenten vorgenommenen Datenverarbeitungen.

Die Verarbeitung bezieht sich ausschließlich auf personenbezogene Daten über potenzielle, derzeitige oder ehemalige Schüler und Studenten der betroffenen Bildungseinrichtung.

Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden, außer im Rahmen der Anwendung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung.

- (j) Die von Verwaltungsbehörden vorgenommenen Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, sofern die Verarbeitung den durch ein Gesetz oder gemäß einem Gesetz verabschiedeten Sonderbestimmungen unterliegt, welche den Zugang zu den verarbeiteten Daten sowie ihre Verwendung und ihren Erhalt regeln.
- (k) Die Verarbeitungen von für die Verwaltung von Computersystemen und -netzwerken und elektronischen Kommunikationen erforderlichen personenbezogenen Daten, insofern sie nicht zu Überwachungszwecken im Sinne von Artikel 10 und 11 (neu) vorgenommen werden.
- (l) Die gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 28. August 1998 über die Krankenhäuser vorgenommenen Verarbeitungen, mit Ausnahme der Verarbeitungen von genetischen Daten.
- (m) Die gemäß Artikel 7, Absatz (1) von einem Arzt vorgenommenen Verarbeitungen in Bezug auf seine Patienten, mit Ausnahme der Verarbeitungen von genetischen Daten.
- (n) Die von einem Apotheker und einem dem geänderten Gesetz vom 26. März 1992 über die Ausübung und die Aufwertung von bestimmten Gesundheitsberufen unterliegenden Dienstleister vorgenommenen Verarbeitungen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bezieht sich ausschließlich auf die Verabreichung von Medikamenten und auf Pflege und geleistete Dienste. Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden, außer im Rahmen der Anwendung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung.“

(4) Derjenige, der sich nicht der Meldepflicht unterwirft oder unvollständige oder nicht zutreffende Informationen erteilt, wird mit einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 13. : - Inhalt und Form der Meldung

(1) Die Meldung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

- (a) den Namen und die Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters (...);
- (b) die Bedingung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung;
- (c) die Zweckbestimmung(en) der Datenverarbeitung;
- (d) die Beschreibung der Kategorie(n) der betroffenen Personen und der diesbezüglichen Daten bzw. Datenkategorie(n);
- (e) die Empfänger bzw. Empfängerkategorien, an die die Daten mitgeteilt werden können;
- (f) die Drittländer, in die Datenübermittlungen geplant sind;
- (g) eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, im Voraus die Eignung der Maßnahmen zu beurteilen, die ergriffen werden, um die Sicherheit der Datenverarbeitung in Anwendung der Artikel 22 und 23 zu gewährleisten;

(...) durch das Gesetz vom 27. Juli 2007 abgeschafft

(2) Jede Änderung in Bezug auf die in Absatz (1) aufgeführten Informationen muss der Nationalen Kommission vor Ausführung der Datenverarbeitung mitgeteilt werden.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(3) Die Meldung bei der Nationalen Kommission erfolgt in Papierform, gegebenenfalls begleitet von einem EDV-Datenträger oder einer Übertragung auf elektronischem Weg, gemäß einem von ihr zu erstellenden Schema. Der Empfang der Meldung wird bestätigt.

Eine Großherzogliche Verordnung wird den Betrag und die Modalitäten für die Zahlung einer Gebühr bei jeder Meldung oder Meldungsänderung festlegen.

(4) Verarbeitungen, die ein und dieselbe Zweckbestimmung verfolgen, sich auf identische Datenkategorien beziehen und ein und dieselben Empfänger bzw. Empfängerkategorien haben, können durch eine einzige Meldung bei der Nationalen Kommission gemeldet werden. In diesem Fall richtet der für die Verarbeitung Verantwortliche für jede Verarbeitung eine ausdrückliche Konformitätsbestätigung an die Nationale Kommission, die besagt, dass diese mit der in der Meldung enthaltenen Beschreibung übereinstimmt.“

Art. 14. Vorabgenehmigung durch die Nationale Kommission

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(1) Einer Vorabgenehmigung durch die Nationale Kommission bedürfen:

- (a) die in Artikel 6, Absatz (3), Buchstaben (c) und (d) vorgesehenen Verarbeitungen von genetischen Daten;
- (b) die in Artikel 10 vorgesehenen Verarbeitungen zu Überwachungszwecken, sofern die aus der Überwachung hervorgehenden Daten Gegenstand einer Aufzeichnung sind, sowie die in Artikel 11 (neu) vorgesehenen Verarbeitungen zu Überwachungszwecken;
- (c) die in Artikel 4, Absatz (2) vorgesehenen Datenverarbeitungen zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken;
- (d) die in Artikel 16 vorgesehene Datenverknüpfung;
- (e) die Verarbeitung bezüglich der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit der betroffenen Personen, sofern diese Verarbeitung nicht von Finanzdienstleistern oder Versicherungsunternehmen in Bezug auf ihre Kunden vorgenommen wird;
- (f) die Verarbeitungen, welche für die Kontrolle der Identität von Personen erforderliche biometrische Daten beinhalten;
- (g) die Verwendung von Daten zu anderen Zwecken, als diejenigen, für die sie erhoben wurden. Eine solche Verarbeitung kann nur mittels vorheriger Einwilligung der betroffenen Person erfolgen, oder wenn sie für die Wahrung der lebensnotwendigen Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.“

(2) Der Antrag auf Genehmigung muss die folgenden Informationen enthalten:

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

- (a) den Namen und die Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen (...) „und gegebenenfalls“ seines Vertreters (...);
- (b) die Bedingung der Zulässigkeit der Verarbeitung;
- (c) die Zweckbestimmung(en) der Verarbeitung;
- (d) die Herkunft der Daten;
- (e) die detaillierte Beschreibung der Daten bzw. Datenkategorien sowie der geplanten Verarbeitungen;
- (f) die Beschreibung der Kategorie(n) der betroffenen Personen;
- (g) die Empfänger bzw. Empfängerkategorien, an die die Daten mitgeteilt werden können;
- (h) die Drittländer, in die Datenübermittlungen geplant sind;
- (i) eine detaillierte Beschreibung, die es ermöglicht, die Einhaltung der in den Artikeln 22 und 23 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu beurteilen;

(...) durch das Gesetz vom 27. Juli 2007 abgeschafft

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(3) Jede Änderung in Bezug auf die in Absatz (2) aufgeführten Informationen muss vor Ausführung der Datenverarbeitung von der Nationalen Kommission genehmigt werden.

(4) Der Antrag auf Genehmigung bei der Nationalen Kommission erfolgt in Papierform, gegebenenfalls begleitet von einem EDV-Datenträger oder einer Übertragung auf elektronischem Weg. Der Empfang des Genehmigungsantrags wird bestätigt. Eine Großherzogliche Verordnung wird den Betrag und die Modalitäten für die Zahlung einer Gebühr bei jeder Genehmigung oder Genehmigungsänderung festlegen.“

(5) Verarbeitungen, die ein und dieselbe Zweckbestimmung verfolgen, sich auf identische Datenkategorien beziehen und ein und dieselben Empfänger bzw. Empfängerkategorien haben, können durch einen einzigen Beschluss der Nationalen Kommission genehmigt werden. In diesem Fall richtet der für die Verarbeitung Verantwortliche für jede Verarbeitung eine ausdrückliche Konformitätsbestätigung an die Nationale Kommission, die besagt, dass diese mit der in der Genehmigung enthaltenen Beschreibung übereinstimmt.

(6) Derjenige, der eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Art. 15. Öffentlichkeit der Verarbeitungen

(1) Die Nationale Kommission führt ein öffentliches Register der Verarbeitungen.

(2) In diesem Register sind erfasst:

- (a) die der Nationalen Kommission gemäß Artikel 12, Absatz (1) gemeldeten Verarbeitungen,
- (b) die von der Nationalen Kommission gemäß Artikel 14, Absatz (1) genehmigten Verarbeitungen, und

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(c) die gemäß Artikel 12, Absatz (2), Buchstabe (a) vom Datenschutzbeauftragten überwachten und an die Nationale Kommission weitergemeldeten Verarbeitungen, sowie dessen Identität.“

(3) Das von der Nationalen Kommission geführte Register enthält über jede Datenverarbeitung die in Artikel 13, Absatz (1) bzw. in Artikel 14, Absatz (2) geforderten Informationen. Bei den Verarbeitungen, die einer Vorabgenehmigung unterliegen, informiert das Register darüber hinaus über die von der Nationalen Kommission erteilte Genehmigung.

(4) Jedermann kann kostenlos die in dem öffentlichen Online-Register enthaltenen Informationen einsehen, mit Ausnahme derjenigen, die in Artikel 13, Absatz (1) Buchstabe (g) bzw. in Artikel 14, Absatz (2), Buchstabe (i) vorgesehen sind.

(5) Allerdings kann die Nationale Kommission diese Öffentlichkeit einschränken, wenn eine solche Maßnahme notwendig ist zur Wahrung:

- (a) der Staatssicherheit,
- (b) der Verteidigung,
- (c) der öffentlichen Sicherheit,

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(d) der Vorbeugung, Ermittlung und Feststellung von Straftaten und der Bekämpfung der Geldwäsche,“

- (e) bedeutender wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen des Staates oder der Europäischen Union, einschließlich der monetären, budgetären und steuerlichen Bereiche,
- (f) des Schutzes der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter,
- (g) der Meinungsfreiheit,
- (h) eines, wenn auch nur gelegentlichen, Kontroll-, Aufsichts- oder Reglementierungsauftrages, der unter die Ausübung der öffentlichen Gewalt fällt, und zwar in den unter den Punkten (c), (d) und (e) aufgeführten Fällen, und

(i) des Berufsgeheimnisses und der Schweigepflicht der betroffenen Person oder des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

(6) Die Nationale Kommission veröffentlicht einen Jahresbericht, der die Meldungen und Genehmigungen verzeichnet.

(7) Dieser Artikel gilt nicht für Datenverarbeitungen, deren einziger Zweck in der Führung eines Registers besteht, das aufgrund eines Gesetzes oder einer Großherzoglichen Verordnung zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und das der Öffentlichkeit oder jeder Person, die ein legitimes Interesse nachweist, zur Einsichtnahme offen steht.

Art. 16. Datenverknüpfung

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(1) Die nicht ausdrücklich durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgesehene Datenverknüpfung muss Gegenstand einer vorherigen Genehmigung seitens der Nationalen Kommission auf gemeinsamen Antrag der betroffenen für die Verarbeitung Verantwortlichen sein.

(2) Die Datenverknüpfung muss erlauben, gesetzliche oder satzungsgemäße Zielsetzungen, die ein legitimes Interesse für die für die Verarbeitung Verantwortlichen darstellen, zu erreichen, es darf keine Diskriminierung oder Einschränkung der Rechte, Freiheiten und Garantien für die betroffenen Personen nach sich ziehen, es muss von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen begleitet werden und dem Typ der Daten, die Gegenstand der Verknüpfung sind, Rechnung tragen.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(3) Die Datenverknüpfung ist nur erlaubt unter Einhaltung miteinander zu vereinbarenden Zweckbestimmungen der Dateien sowie unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses, dem die für die Verarbeitung Verantwortlichen gegebenenfalls unterliegen.“

Art. 17. Genehmigung auf dem Verordnungsweg

(1) Gegenstand einer Großherzoglichen Verordnung sind:

(a) die Verarbeitungen allgemeiner Art, die für die Vorbeugung, die Ermittlung und die Feststellung von Straftaten erforderlich sind, die entsprechend ihren jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsaufgaben den Organen der Großherzoglichen Polizei, der Generalinspektion der Polizei und der Zoll- und Akzisenverwaltung vorbehalten sind. Die Großherzogliche Verordnung wird den für die Verarbeitung Verantwortlichen, sowie die Bedingungen der Zulässigkeit der Verarbeitung, die Zweckbestimmung(en) der Verarbeitung, die Kategorie(n) der betroffenen Personen und die diesbezüglichen Daten bzw. Datenkategorien, die Herkunft dieser Daten, die Dritten bzw. Kategorien von Dritten, an die diese Daten mitgeteilt werden können, und die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Sicherheit der Daten in Anwendung von Artikel 22 dieses Gesetzes zu gewährleisten, festlegen;

(b) die Verarbeitungen bezüglich der Staatssicherheit, der Verteidigung und der öffentlichen Sicherheit, und

(c) die Datenverarbeitungen in den Bereichen des Strafrechts, die aufgrund internationaler Vereinbarungen, zwischenstaatlicher Abkommen oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO - Interpol) vorgenommen werden,

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(d) die Schaffung und der Betrieb zu den unter (a) vorgesehenen Zwecken und Bedingungen eines Videoüberwachungssystems der Sicherheitszonen. Als solche gilt jeder der Öffentlichkeit zugängliche Ort, der aufgrund seiner Art, seiner Lage, seiner Beschaffenheit oder seiner Nutzung ein erhöhtes Risiko der Ausführung von Straftaten darstellt.

Die Sicherheitszonen werden unter den durch Großherzogliche Verordnung vorgesehenen Bedingungen festgelegt.“

(2) Die Kontrolle und Überwachung der Verarbeitungen, die sowohl in Anwendung einer Bestimmung des inländischen Rechts als auch in Anwendung einer internationalen Vereinbarung erfolgen, werden von einer Kontrollbehörde ausgeübt, die sich zusammensetzt aus dem Generalstaatsanwalt oder seinem Vertreter, der ihr vorsteht, und zwei Mitgliedern der Nationalen Kommission, die auf deren Vorschlag durch den Minister ernannt werden.

Die Organisation und die Funktionsweise der Kontrollbehörde sind Gegenstand einer Großherzoglichen Verordnung.

Die Kontrollbehörde wird unverzüglich über die Ausführung einer in diesem Artikel vorgesehenen Datenverarbeitung informiert. Sie hat dafür zu sorgen, dass diese Verarbeitungen entsprechend den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen erfolgen.

Für die Ausübung ihrer Aufgaben hat die Kontrollbehörde einen direkten Zugang zu den verarbeiteten Daten. Sie kann in Bezug auf die ausgeführten Verarbeitungen Überprüfungen vor Ort vornehmen und sich alle für ihre Aufgabe zweckdienlichen Auskünfte und Dokumente mitteilen lassen. Sie kann ebenfalls eines ihrer Mitglieder beauftragen, spezifische Kontrollaufgaben vorzunehmen, die unter den vorstehend angegebenen Bedingungen ausgeführt werden. Die Kontrollbehörde veranlasst die notwendigen Berichtigungen und Streichungen. Sie legt dem Minister jedes Jahr einen Bericht vor, der die Ausführung ihrer Aufgaben darlegt.

Das Auskunftsrecht zu den in diesem Artikel vorgesehenen Daten kann nur über die Kontrollbehörde ausgeübt werden. Diese nimmt die zweckdienlichen Überprüfungen und Ermittlungen vor, veranlasst die notwendigen Berichtigungen und informiert die betroffene Person, dass die betreffende Verarbeitung keine Daten enthält, die den Vereinbarungen, dem Gesetz und seinen Ausführungsverordnungen widersprechen.

(3) Jeder, der als Privatperson eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels durchführt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Kapitel IV. – Übermittlung von Daten in Drittländer

Art. 18. Grundsätze

(1) Die Übermittlung in ein Drittland von Daten, die nach ihrer Übermittlung Gegenstand einer Verarbeitung sind oder verarbeitet werden sollen, kann nur erfolgen, wenn das betreffende Land ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen.

(2) Die Angemessenheit des von einem Drittland gebotenen Schutzniveaus muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Berücksichtigung aller Umstände hinsichtlich einer Übermittlung oder einer Kategorie von Übermittlungen der Daten beurteilt werden, und zwar insbesondere der Art der Daten, der Zweckbestimmung und der Dauer der vorgesehenen Verarbeitung(en), dem Herkunftsland und dem Land der Endbestimmung, den in dem jeweiligen Land geltenden allgemeinen und bestimmte Bereiche betreffenden Rechtsvorschriften, sowie den Berufsregeln und den Sicherheitsmaßnahmen, die dort eingehalten werden.

(3) Im Zweifelsfall muss der für die Verarbeitung Verantwortliche unverzüglich die Nationale Kommission informieren, die beurteilt, ob ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Die Nationale Kommission meldet gemäß Artikel 20 der Europäischen Kommission die Fälle, in denen sie der Ansicht ist, dass das Drittland kein angemessenes Schutzniveau bietet.

(4) Stellt die Europäische Kommission oder die Nationale Kommission fest, dass ein Drittland nicht über ein angemessenes Schutzniveau verfügt, ist jegliche Datenübermittlung in dieses Land verboten.

(5) Derjenige, der eine Datenübermittlung in ein Drittland unter Verletzung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze (1), (2) und (4) durchführt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen der Absätze (1), (2) und (4) dieses Artikels widersprechenden Übermittlung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Art. 19. Ausnahmen

(1) Die Übermittlung von Daten bzw. einer Datenkategorie in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 18, Absatz (2) gewährleistet, kann dennoch ausgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass:

- (a) die betroffene Person ihre Einwilligung zu der geplanten Übermittlung erteilt hat, oder
- (b) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages, an dem die betroffene Person und der für die Verarbeitung Verantwortliche beteiligt sind, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist, oder
- (c) die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und einem Dritten abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrages erforderlich ist, oder

- (d) die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, oder
- (e) die Übermittlung für die Wahrung der lebensnotwendigen Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, oder

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

- (f) die Übermittlung von einem in „Artikel 12, Absatz (2), Buchstabe (b)“ vorgesehenen öffentlichen Register aus erfolgt.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(2) Im Falle einer Übermittlung in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 18, Absatz (2) gewährleistet, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche der Nationalen Kommission, auf deren Anfrage hin und innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Anfrage, einen Bericht zustellen, der die Bedingungen darlegt, unter denen er die Übermittlung vorgenommen hat.“

(3) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz (1) kann die Nationale Kommission auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eine Übermittlung bzw. eine Reihe von Übermittlungen von Daten in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 18, Absatz (2) gewährleistet, genehmigen, und zwar dann, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende Sicherheiten hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und der Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen sowie hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet. Diese Garantien können sich aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, sich an den Beschluss der Nationalen Kommission zu halten.

(4) Derjenige, der eine Datenübermittlung in ein Drittland unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Übertragung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Art. 20. Gegenseitiger Informationsaustausch

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(1) Die Nationale Kommission muss den Minister über jeden Beschluss, der in Anwendung von Artikel 18, Absätze (3) und (4) und Artikel 19, Absatz (3) getroffen wird, informieren.“

(2) Der Minister informiert die Nationale Kommission über jeden von der Europäischen Kommission getroffenen Beschluss in Bezug auf das Schutzniveau eines Drittlandes.

Kapitel V. - Unterordnung und Sicherheit der Verarbeitungen

Art. 21. Unterordnung

Personen, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Auftragsverarbeiter unterstellt sind, sowie der Auftragsverarbeiter selbst, und die Zugang zu Daten haben, dürfen diese nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn es bestehen gesetzliche Pflichten.

Art. 22. Sicherheit der Datenverarbeitung

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der von ihm verarbeiteten Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Vernichtung, den zufälligen Verlust, die unbefugte Abänderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unbefugten Zugang, insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden, sowie gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu gewährleisten. „Eine Beschreibung dieser Maßnahmen sowie jeder größeren anschließenden Änderung ist der Nationalen Kommission auf deren Anfrage hin innerhalb von fünfzehn Tagen mitzuteilen.“

(2) Wird die Datenverarbeitung für Rechnung des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommen, muss dieser einen Auftragsverarbeiter wählen, der ausreichende Sicherheiten in Bezug auf die technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen der auszuführenden Verarbeitungen bietet. Es

obliegt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie dem Auftragsverarbeiter, für die Einhaltung dieser Maßnahmen zu sorgen.

(3) Jede im Auftrag ausgeführte Datenverarbeitung muss durch einen Vertrag oder eine schriftlich niedergelegte Rechtsurkunde geregelt werden, die den Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen bindet und die insbesondere vorsieht:

- (a) dass der Auftragsverarbeiter auf ausschließliche Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt, und dass
- (b) die in diesem Artikel aufgeführten Pflichten auch für diesen gelten.

Art. 23. Besondere Sicherheitsmaßnahmen

Je nach dem Risiko der Beeinträchtigung der Privatsphäre sowie dem Stand der Technik und den mit ihrer Umsetzung verbundenen Kosten, müssen die in Artikel 22, Absatz (1) aufgeführten Maßnahmen:

- (a) jede unbefugte Person daran hindern, Zugang zu den für die Datenverarbeitung verwendeten Anlagen zu erhalten (Kontrolle am Eingang der Anlagen);
- (b) verhindern, dass die Datenträger durch eine unbefugte Person gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Kontrolle der Datenträger);
- (c) die unbefugte Eingabe jeglicher Daten in das EDV-System sowie jede unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten verhindern (Speicherkontrolle);
- (d) verhindern, dass die Datenverarbeitungssysteme von unbefugten Personen mithilfe von Datenübermittlungsanlagen benutzt werden können (Nutzungskontrolle);
- (e) garantieren, dass für die Nutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems die befugten Personen nur Zugriff auf die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten haben (Zugriffskontrolle);
- (f) garantieren, dass die Identität Dritter, an die die Daten durch die Übermittlungsanlagen übertragen werden, überprüft und festgestellt werden kann (Übermittlungskontrolle);
- (g) garantieren, dass es möglich ist, die Identität der Personen, die Zugang zu dem EDV-System hatten, im Nachhinein zu überprüfen und zu bestimmen und festzustellen, welche Daten zu welchem Zeitpunkt und durch welche Personen in das System eingegeben wurden (Eingabekontrolle);
- (h) verhindern, dass während der Übermittlung von Daten und des Transportes von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
- (i) die Daten durch die Erstellung von Sicherheitskopien sichern (Verfügbarkeitskontrolle).

Art. 24. Berufsgeheimnis

(1) Die Mitglieder der Nationalen Kommission und sämtliche Personen, die Funktionen bei der Nationalen Kommission ausüben oder eine Aufgabe für deren Rechnung ausführen, sowie der Datenschutzbeauftragte unterliegen dem in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Berufsgeheimnis, selbst nach Beendigung ihrer Funktionen.

(2) Es ist einem Datenschutzbeauftragten, der im Rahmen der Ausführung seiner Aufgaben handelt, nicht gestattet gegenüber der Nationalen Kommission das Berufsgeheimnis, dem er unterliegt, geltend zu machen.

(3) Es ist einem Identifizierungsdiensteanbieter nicht gestattet, gegenüber der Nationalen Kommission das Berufsgeheimnis, dem er gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 14. August 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr unterliegt, geltend zu machen.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(4) Es ist einem für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der Erfüllung seiner in Artikel 7, „Absätze (1) und (2)“ aufgeführten Aufgaben nicht gestattet, gegenüber der Nationalen Kommission das Berufsgeheimnis, dem er unterliegt, geltend zu machen, sofern die Kommission entsprechend Artikel 32, Absätze (4) und (5) befasst wurde.

Art. 25. Sanktionen bezüglich der Unterordnung und der Sicherheit der Datenverarbeitungen

Derjenige, der eine Verarbeitung unter Verletzung der in den Artikeln 21, 22 und 23 aufgeführten Regeln bezüglich der Vertraulichkeit oder der Sicherheit durchführt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen der Artikel 21, 22 und 23 widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Kapitel VI. - Rechte der betroffenen Person

Art. 26. Informationsrecht der betroffenen Person

(1) Werden Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person spätestens bei der Erhebung und unabhängig von den eingesetzten Mitteln und Datenträgern die folgenden Informationen erteilen, außer wenn die betroffene Person bereits darüber informiert wurde:

- (a) die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters;
- (b) die festgelegte(n) Zweckbestimmung(en), für die die Daten bestimmt sind;
- (c) jede andere zusätzliche Information, wie etwa:
 - die Empfänger bzw. Empfängerkategorien, an die die Daten mitgeteilt werden können;
 - die Tatsache, zu wissen, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, sowie die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung;
 - das Bestehen eines Auskunftsrechts zu den sie betreffenden Daten und die Berichtigungsmöglichkeit dieser Daten;

(...) durch das Gesetz vom 27. Juli 2007 abgeschafft

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„insofern diese zusätzlichen Informationen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, erforderlich sind, um gegenüber der betroffenen Person eine faire Datenverarbeitung zu gewährleisten.“

(2) Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person eingeholt, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche bei Beginn der Speicherung der Daten, bzw. im Falle einer beabsichtigten Weitergabe an einen Dritten, spätestens bei der ersten Übermittlung der Daten der betroffenen Person die folgenden Informationen erteilen, außer wenn sie bereits darüber informiert wurde:

- (a) die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters;
- (b) die festgelegte(n) Zweckbestimmung(en), für die die Daten bestimmt sind;
- (c) jede andere zusätzliche Information, wie etwa:
 - die betreffenden Datenkategorien;
 - die Empfänger bzw. Empfängerkategorien, an die die Daten mitgeteilt werden können;
 - das Bestehen eines Auskunftsrechts zu den sie betreffenden Daten und die Berichtigungsmöglichkeit dieser Daten;

(...) durch das Gesetz vom 27. Juli 2007 abgeschafft

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„insofern diese zusätzlichen Informationen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, erforderlich sind, um gegenüber der betroffenen Person eine faire Datenverarbeitung zu gewährleisten.“

(3) Derjenige, der die Bestimmungen dieses Artikels verletzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Art. 27. Ausnahmen vom Informationsrecht der betroffenen Person

(1) Artikel 26, Absätze (1) und (2) gilt nicht, wenn die Datenverarbeitung erforderlich ist zur Wahrung:

- (a) der Staatssicherheit;
- (b) der Verteidigung;

(c) der öffentlichen Sicherheit;

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(d) der Vorbeugung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich der Bekämpfung der Geldwäsche, oder des Verlaufs anderer Gerichtsverfahren;“

(e) bedeutender wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen des Staates oder der Europäischen Union, einschließlich der monetären, budgetären und steuerlichen Bereiche;

(f) des Schutzes der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter;

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(g) eines, wenn auch nur gelegentlichen, Kontroll-, Aufsichts- oder Reglementierungsauftrages, der unter die Ausübung der öffentlichen Gewalt fällt, und zwar in den unter den Buchstaben (c), (d) und (e) aufgeführten Fällen.

(2) Von den Bestimmungen des Artikels 26 kann bei Einholung von Daten in den in Artikel 9, Buchstaben (c) und (d) vorgesehenen Fällen abgewichen werden.“

(3) Die Bestimmungen von Artikel 26, Absätze (1) und (2) gelten nicht, wenn insbesondere für eine Verarbeitung zu statistischen, historischen oder wissenschaftlichen Zwecken die Information der betroffenen Person sich als unmöglich erweist oder unverhältnismäßige Anstrengungen nach sich zieht, oder falls die Erfassung oder Mitteilung der Daten gesetzlich vorgesehen ist.

(4) Derjenige, der eine Datenverarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze (1) und (2) vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Art. 28 Auskunftsrecht

(1) Auf Antrag, der bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen einzureichen ist, kann die betroffene Person oder ihre Anspruchsberechtigten, die ein legitimes Interesse nachweisen, kostenlos in vernünftigen Zeitabständen und ohne übertriebene Fristen Folgendes erhalten:

(a) die Auskunft über sie betreffende Daten;

(b) die Bestätigung, dass sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht, sowie Informationen, die sich zumindest auf die Zweckbestimmungen, die jeweiligen Datenkategorien und die Empfänger bzw. Empfängerkategorien, an die die Daten mitgeteilt werden, beziehen;

(c) die Mitteilung in einer verständlichen Form der Daten, die Gegenstand der Verarbeitungen sind, sowie jede über die Herkunft der Daten verfügbare Information;

(d) die Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten, zumindest in den Fällen der automatisierten Einzelentscheidungen gemäß Artikel 31.

(2) Derjenige, der wissentlich durch irgendein Mittel die Ausübung des Auskunftsrechts behindert, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

(3) Ein Patient hat ein Auskunftsrecht zu den ihn betreffenden Daten. Das Auskunftsrecht wird vom Patienten selbst oder durch einen von ihm ernannten Arzt ausgeübt. Im Falle des Todes des Patienten, können sein nicht getrennt lebender Ehegatte und seine Kinder, sowie jede Person, die zum Todeszeitpunkt mit ihm im Haushalt zusammengelebt hat, oder falls es sich um einen Minderjährigen handelt, sein Vater oder seine Mutter, durch einen von ihnen ernannten Arzt das im vorstehenden Absatz erläuterte Auskunftsrecht ausüben.

Ferner kann das Auskunftsrecht des Patienten zu Lebzeiten einer Person, die gemäß dem Gesetz vom 11. August 1982 unter Pflegschaft oder Vormundschaft steht, durch einen von seinem Pfleger oder Vormund ernannten Arzt ausgeübt werden.

(...) durch das Gesetz vom 27. Juli 2007 abgeschafft

(4) Je nach Fall nimmt der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten vor, deren Verarbeitung nicht diesem Gesetz entspricht, insbesondere aufgrund der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Daten, unter Androhung des vorübergehenden oder endgültigen Verbots der Verarbeitung oder der Vernichtung der Daten unter den Bedingungen von Artikel 33.

(5) Jede Person, die bei der Ausübung ihres Auskunftsrechts ernsthafte Gründe für die Annahme hat, dass die ihr mitgeteilten Daten nicht mit den verarbeiteten Daten übereinstimmen, kann die Nationale Kommission darüber informieren, welche alsdann die notwendigen Überprüfungen vornimmt.

(6) Jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung gemäß Absatz (4) wird unverzüglich vom für die Verarbeitung Verantwortlichen an die Empfänger gemeldet, an die die Daten weitergeleitet wurden, es sei denn, dass sich dies als unmöglich erweist.

(7) Unbeschadet der in Absatz (4) vorgesehenen Strafmaßnahme, wird derjenige, der wissentlich die Bestimmungen dieses Artikels verletzt, oder derjenige, der wissentlich einen falschen Namen oder Vornamen oder eine falsche Eigenschaft annimmt, um die Mitteilung von Daten zu erhalten, die Gegenstand einer Verarbeitung in Anwendung von Absatz (1) ist, mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 29. Ausnahmen vom Auskunftsrecht

(1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die Ausübung des Auskunftsrechts einer betroffenen Person einschränken oder verschieben, wenn eine solche Maßnahme erforderlich ist zur Wahrung:

(a) der Staatssicherheit;

(b) der Verteidigung;

(c) der öffentlichen Sicherheit;

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(d) „der Vorbeugung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich der Bekämpfung der Geldwäsche, oder des Verlaufs anderer Gerichtsverfahren;“

(e) bedeutender wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen des Staates oder der Europäischen Union, einschließlich der monetären, budgetären und steuerlichen Bereiche;

(f) des Schutzes der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter;

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(g) „eines, wenn auch nur gelegentlichen, Kontroll-, Aufsichts- oder Reglementierungsauftrages, der unter die Ausübung der öffentlichen Gewalt fällt, und zwar in den unter den Buchstaben (c), (d) und (e) aufgeführten Fällen.“

(...) durch das Gesetz vom 27. Juli 2007 abgeschafft

(2) Falls offensichtlich kein Risiko einer Beeinträchtigung der Privatsphäre einer betroffenen Person besteht, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche das Auskunftsrecht einschränken, wenn die Daten ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeitet werden oder in Datenform aufbewahrt werden während eines Zeitraumes, der nicht länger ist als notwendig für den ausschließlichen Zweck der Erstellung von Statistiken, wobei diese Daten nicht benutzt werden können, um Maßnahmen oder Beschlüsse zu treffen, die sich auf bestimmte Personen beziehen.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(3) Im Rahmen der zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken vorgenommenen Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat jede Person Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten. Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person über sie betreffende und im Rahmen einer zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken vorgenommenen Verarbeitung verwendete Daten ist jedoch insofern begrenzt, als es Informationen über die Herkunft der Daten, welche eine Identifizierung der Quelle ermöglichen würden, nicht einschließt. Unter diesem Vorbehalt muss das Auskunftsrecht von einem Vermittler der Nationalen Kommission für den Datenschutz im Beisein des Vorsitzenden des Presserats oder seines Vertreters oder vom ordnungsgemäß berufenen Vorsitzenden des Presserats ausgeübt werden.“

(4) Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss ein Motiv angeben, warum er die Ausübung des Auskunftsrechts einschränkt oder verschiebt. Wird das Auskunftsrecht verschoben, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche das Datum angeben, ab dem das Auskunftsrecht erneut ausgeübt werden kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert die Nationale Kommission über das Motiv.

(5) Im Falle einer Einschränkung der Ausübung des Auskunftsrechts der betroffenen Person, wird das Auskunftsrecht von der Nationalen Kommission ausgeübt, die über ein Untersuchungsrecht auf diesem Gebiet verfügt, und die die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten veranlasst, deren Verarbeitung nicht diesem

Gesetz entspricht. Die Nationale Kommission kann der betroffenen Person das Ergebnis ihrer Untersuchungen mitteilen, ohne allerdings die Zweckbestimmung(en) der jeweiligen Verarbeitung zu gefährden.

(6) Derjenige, der die Bestimmung des vorstehenden Absatzes (4) verletzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 30. Widerspruchsrecht der betroffenen Person

(1) Jede betroffene Person hat das Recht:

(a) jederzeit aus überwiegenden und rechtmäßigen Gründen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einzulegen, außer im Falle gesetzlicher Vorschriften, die die Verarbeitung ausdrücklich vorsehen. Bei berechtigtem Widerspruch darf die Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen sich nicht auf diese Daten beziehen;

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(b) auf Antrag kostenlos Widerspruch einzulegen gegen die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen beabsichtigte Datenverarbeitung zur Direktwerbung; es obliegt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, die betroffene Person über dieses Recht in Kenntnis zu setzen;

(c) informiert zu werden, bevor sie betreffende Daten zum ersten Mal an Dritte weitergegeben oder für Rechnung Dritter zu Zwecken der Direktwerbung verwendet werden, und ausdrücklich auf das Recht hingewiesen zu werden, kostenlos Widerspruch gegen eine solche Weitergabe bzw. Verwendung einlegen zu können.

(2) Derjenige, der wissentlich die Bestimmungen dieses Artikels verletzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 31. Automatisierte Einzelentscheidungen

Eine Person kann einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen werden, die rechtliche Folgen ihr gegenüber nach sich zieht, sofern diese Entscheidung:

(a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages getroffen wird, unter der Voraussetzung, dass dem von der betroffenen Person eingereichten Antrag auf Vertragsabschluss bzw. -erfüllung stattgegeben wurde, oder dass geeignete Maßnahmen, wie etwa die Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen, die Wahrung ihrer legitimen Interessen garantieren, oder

(b) durch ein Gesetz zugelassen ist, das Garantien zur Wahrung der legitimen Interessen der betroffenen Person festlegt.

Kapitel VII. - Kontrolle und Überwachung der Anwendung des Gesetzes

Art. 32. Aufgaben und Befugnisse der Nationalen Kommission

(1) Es wird eine Kontrollbehörde mit der Bezeichnung "Nationale Kommission für den Datenschutz" eingesetzt, die beauftragt ist, zu kontrollieren und zu überprüfen, ob die einer Verarbeitung unterzogenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und seinen Ausführungsverordnungen verarbeitet werden.

(2) Jedes Jahr legt die Nationale Kommission in ihrem schriftlichen Bericht an die Mitglieder des Regierungsrates Rechenschaft über die Ausführung ihrer Aufgaben ab. In diesem Bericht erläutert sie insbesondere den Stand der Meldungen und Genehmigungen sowie die Mängel oder Missbräuche, die nicht spezifisch in den bestehenden Gesetzes-, Verwaltungs- und Verordnungsbestimmungen erfasst sind. Der Jahresbericht wird veröffentlicht. Der Bericht wird dem Beratungsausschuss für Menschenrechte, dem Beratungsorgan der Regierung in Sachen Menschenrechte auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten durch Großherzogliche Verordnung festgelegt werden, zur Stellungnahme vorgelegt.

(3) Die Nationale Kommission hat die folgenden Aufgaben:

(a) die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen, insbesondere derjenigen in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitungen zu gewährleisten;

(b) die vor einer Datenverarbeitung eingereichten Meldungen sowie die Änderungen bezüglich des Inhaltes dieser Meldungen entgegenzunehmen, und im Nachhinein die Kontrolle der Zulässigkeit der mitgeteilten

Verarbeitungen vorzunehmen; des Weiteren wird sie unverzüglich über jede einer Vorabgenehmigung unterliegenden Verarbeitung informiert;

- (c) die Öffentlichkeit der ihr mitgeteilten Verarbeitungen durch Führung eines diesbezüglichen Registers zu gewährleisten, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen;
- (d) die Durchführung der dem Verfahren von Artikel 14 dieses Gesetzes unterliegenden Verarbeitungen zu genehmigen;
- (e) ihre Stellungnahme zu allen Gesetzesentwürfen und -vorschlägen, die sich auf die Einführung einer Datenverarbeitung beziehen, sowie zu allen Verordnungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden, abzugeben. Diese Stellungnahmen werden in dem in Artikel 15, Absatz (6) vorgesehenen Jahresbericht veröffentlicht;
- (f) der Regierung alle Vorschläge zu unterbreiten, die den Gesetzes- und Ordnungsrahmen in Bezug auf die Datenverarbeitung vereinfachen oder verbessern können;
- (g) die Verhaltenskodexe bezüglich einer Verarbeitung oder einer Reihe von Verarbeitungen, die ihr von den Berufsverbänden der für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgelegt werden, entgegenzunehmen und gegebenenfalls nach Erörterung mit den Verfassern zu billigen;
- (h) die Regierung entweder auf deren Anfrage hin oder aus eigener Initiative über die Folgen der Entwicklung von Technologien zur Informationsverarbeitung im Hinblick auf die Einhaltung der Grundrechte und -freiheiten der Personen zu beraten; zu diesem Zweck kann sie Studien, Umfragen oder Gutachten ausarbeiten lassen;
- (i) regelmäßig und durch jedes von ihr als geeignet erachtete Mittel die Verbreitung von Informationen über die Rechte der betroffenen Personen und die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen zu fördern, insbesondere hinsichtlich der Datenübermittlung in Drittländer.

(4) Die Nationale Kommission kann von jeder Person, die persönlich oder durch Einschaltung ihres Anwalts oder jeder anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten natürlichen oder juristischen Person handelt, mit einem Antrag auf Einhaltung ihrer Grundrechte und -freiheiten in Bezug auf eine Datenverarbeitung befasst werden. Die betroffene Person wird über die Weiterverfolgung ihres Ersuchens informiert.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(5) Die Nationale Kommission kann insbesondere von jeder betroffenen Person mit einem Antrag auf Überprüfung der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Falle der Ablehnung oder Einschränkung der Ausübung des Auskunftsrechts der betroffenen Person gemäß Artikel 29, „Absatz (5)“ dieses Gesetzes befasst werden.

(6) Wird die Nationale Kommission von einer der in L. 261-1 Absatz (2) des Arbeitsgesetzbuches aufgeführten Personen oder Organe wegen einer Verletzung dieses Artikels befasst, beschließt sie innerhalb eines Monats nach ihrer Anrufung.

(7) Im Rahmen dieses Gesetzes verfügt die Nationale Kommission über ein Untersuchungsrecht, aufgrund dessen sie Zugang zu den Daten hat, die Gegenstand der jeweiligen Verarbeitung sind. Sie sammelt alle für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgabe notwendigen Informationen. Zu diesem Zweck hat sie einen direkten Zugang zu allen Räumlichkeiten, außer den Wohnräumen, in denen die Datenverarbeitung erfolgt, sowie zu den Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und sie nimmt die notwendigen Überprüfungen vor.

(8) Die Nationale Kommission hat das Klagerecht aufgrund dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen. Sie zeigt den Justizbehörden die Verstöße an, von denen sie Kenntnis erhält.

(9) Die Nationale Kommission kooperiert mit ihren Amtskollegen, d.h. den in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingesetzten Kontrollbehörden, insofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, und zwar insbesondere durch Austausch aller sachdienlichen Informationen.

(10) Die Nationale Kommission vertritt Luxemburg in der „Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgruppe)“, die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt wurde.

(11) Derjenige, der auf irgendeine Weise die Erfüllung der Aufgaben der Nationalen Kommission wissentlich verhindert oder beeinträchtigt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Als wissentliche Behinderung oder Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben der Nationalen Kommission wird die Weigerung angesehen, ihren Mitgliedern den Zugang zu Räumlichkeiten, außer den Wohnräumen, in denen die Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, verarbeitet werden, oder die Übermittlung jeglicher geforderten Auskünfte oder Dokumente zu gestatten.

Art. 33. Verwaltungsstrafen

(1) Die Nationale Kommission kann die folgenden Disziplinarstrafen verhängen:

- (a) einen für die Verarbeitung Verantwortlichen, der gegen die ihm durch Artikel 21 bis 24 auferlegten Pflichten verstoßen hat, ermahnen oder verwarnen;
- (b) die Daten, deren Verarbeitung den Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsverordnungen widerspricht, sperren, löschen oder vernichten;
- (c) eine Datenverarbeitung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsverordnungen widerspricht, vorübergehend oder endgültig untersagen;
- (d) die vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung des Untersagungsbeschlusses mittels Zeitungsanzeige oder auf jedem anderen Weg auf Kosten der bestraften Person anordnen.

(2) Gegen die vorstehenden Beschlüsse kann gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 1996 zur Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeiten Abänderungsbeschwerde eingelegt werden.

Art. 34. Zusammensetzung der Nationalen Kommission

(1) Die Nationale Kommission ist eine öffentliche Behörde, die die Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt innehat. Ihr Sitz wird in Luxemburg-Stadt festgelegt. Er kann jederzeit mittels einer Großherzoglichen Verordnung in jede andere Ortschaft in Luxemburg verlegt werden.

Die Nationale Kommission verfügt über die Rechtspersönlichkeit und genießt Finanz- und Verwaltungsautonomie unter der Aufsicht des Ministers.

Sie übt ihre Aufgaben, die ihr aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, in vollständiger Unabhängigkeit aus.

(2) Die Nationale Kommission setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen, die vom Großherzog auf Vorschlag des Regierungsrates ernannt und abgesetzt werden. Der Vorsitzende wird vom Großherzog ernannt. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann.

Der Regierungsrat schlägt dem Großherzog als ordentliches Mitglied und als Ersatzmitglied jeweils mindestens einen Juristen und einen Informatiker mit einer abgeschlossenen Universitätsausbildung vor.

Vor Amtsantritt leistet der Vorsitzende der Nationalen Kommission vor dem Großherzog oder seinem Vertreter den folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Staates. Ich verspreche, die mir erteilten Funktionen ehrenhaft, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.“

Vor Amtsantritt leisten die Mitglieder der Nationalen Kommission vor dem Vorsitzenden der Nationalen Kommission den folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Staates. Ich verspreche, die mir erteilten Funktionen ehrenhaft, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.“

Stammt der Vorsitzende oder ein ordentliches Mitglied der Nationalen Kommission aus dem öffentlichen Sektor, erhält er einen Sonderurlaub für die Dauer seines Mandates unter Beibehaltung aller Vergünstigungen und Rechte, die sich aus seinem jeweiligen Status ergeben. Insbesondere erhält er weiterhin seine Bezüge, seine Entschädigung oder sein Gehalt, je nach Fall, und bleibt Mitglied des seinem Status entsprechenden Sozialversicherungssystems.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„Unter Bezüge, Entschädigung oder Gehalt im Sinne dieses Artikels versteht man die für die verschiedenen physischen Funktionen zum Zeitpunkt seiner Ernennung festgelegte Vergütung, einschließlich sämtlicher Zuschläge aufgrund von Dienstalage, Aufstiegen oder Beförderungen, auf die der Beamte, Angestellte oder Arbeiter angesichts einer gesetzlichen Bestimmung, einer entsprechend einem Gesetz verabschiedeten Verordnungsbestimmung oder des Kollektivvertrags für Staatsarbeiter Anspruch hätte, falls er weiterhin seiner ursprünglichen Verwaltung oder Einrichtung angehört hätte.“

Unter den Begriff Bezüge, Entschädigung und Gehalt fallen nicht die Nachlässe, Nebeneinkünfte, Reise- oder Fahrtkostenentschädigungen, Büroaufwendungen und sonstige Aufwendungen, sofern sie nicht gemäß den entsprechenden Bestimmungen als integrierender Bestandteil der Bezüge, Entschädigungen und Gehälter gelten.

(...)

Bei Beendigung des Mandats wird das betreffende Mitglied auf Antrag in seiner ursprünglichen Verwaltung an einen Arbeitsplatz zurückversetzt, der dem Grad und der Dienstaltersstufe bei Beendigung seines Mandats entspricht.“

In Ermangelung einer freien Stelle kann eine außerplanmäßige Arbeitsstelle geschaffen werden, die diesem Gehalt entspricht; diese Stelle wird bei der ersten freien Stelle, die sich in einer geeigneten Funktion des normalen Dienstes bietet, von Rechts wegen gestrichen.

Stammt der Vorsitzende oder ein ordentliches Mitglied der Nationalen Kommission aus dem Privatsektor, erhält er eine Vergütung, die unter Bezugnahme auf die diesbezüglich geltende Regelung zur Festlegung der Entschädigungen der Beschäftigten in staatlichen Verwaltungen und Dienststellen errechnet wird, auf Grundlage einer Einzelentscheidung gemäß Artikel 23 der Großherzoglichen Verordnung vom 28. Juli 2000 zur Festlegung des Entschädigungssystems der Beschäftigten in staatlichen Verwaltungen und Dienststellen. Er bleibt Mitglied des Sozialversicherungssystems, dem er während der Ausübung seiner letzten Beschäftigung angehörte.

Bei Beendigung des Mandats erhält er während einer Höchstdauer von einem Jahr eine monatliche Übergangsentuschädigung, die dem durchschnittlichen Monatslohn oder -gehalt des letzten beitragspflichtigen beruflichen Jahreseinkommens entspricht, das für seine anrechnungsfähige Versicherungszeit vor Amtsantritt als Vorsitzender oder ordentliches Mitglied der Nationalen Kommission berücksichtigt wird. Diese Übergangsentuschädigung wird verringert, insofern der Betroffene ein berufliches Einkommen oder eine persönliche Rente bezieht.

Der Vorsitzende und die ordentlichen Mitglieder der Nationalen Kommission erhalten eine durch Großherzogliche Verordnung festzulegende Sonderentuschädigung, die dem für die Funktionen erforderlichen Einsatz Rechnung trägt.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Nationalen Kommission erfolgt von Rechts wegen bei Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren.

Die Ersatzmitglieder erhalten eine Entschädigung, deren Höhe durch Großherzogliche Verordnung festgelegt wird.

(3) Die Mitglieder der Nationalen Kommission können nicht Mitglied der Regierung, der Abgeordnetenkammer, des Staatsrates oder des Europäischen Parlamentes sein, und sie dürfen weder eine berufliche Tätigkeit in Unternehmen oder allen sonstigen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Datenverarbeitung tätig sind, ausüben noch direkt bzw. indirekt Anteile darin halten.

(4) Falls während des Mandats ein Mitglied der Nationalen Kommission seine Funktionen beendet, ist das Mandat seines Nachfolgers auf die verbleibende Restlaufzeit begrenzt.

Art. 35. Funktionsweise der Nationalen Kommission

(1) Die Nationale Kommission ist ein Kollegialorgan. Sie legt innerhalb eines Monats nach ihrer Einsetzung ihre Geschäftsordnung fest, die ihre Arbeitsverfahren und -methoden enthält. Die Geschäftsordnung wird im Mémorial veröffentlicht.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes legt die Geschäftsordnung Folgendes fest:

- (a) die bei der Nationalen Kommission geltenden Verfahrensregeln;
- (b) die Funktionsbedingungen der Nationalen Kommission;
- (c) die Organisation der Dienststellen der Nationalen Kommission.

(3) Die ordentlichen Mitglieder der Nationalen Kommission werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss auf Anfrage zweier ordentlicher Mitglieder erfolgen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung.

Ordentliche Mitglieder, die nicht an einer Sitzung teilnehmen können, sind verpflichtet, ihren Stellvertreter zu benachrichtigen und die Einberufung an diesen weiterzuleiten.

(4) Die Nationale Kommission kann nur rechtsgültig tagen und beschließen, falls drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitglieder der Nationalen Kommission können in keiner Angelegenheit rechtsgültig tagen, beschließen oder entscheiden, an der sie direkt bzw. indirekt beteiligt sind.

(6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Der Regierungsrat, der die Ernennung eines Mitglieds der Nationalen Kommission vorgeschlagen hat, kann dem Großherzog auch seine Absetzung vorschlagen. Vor jeder Absetzung wird die Stellungnahme der Nationalen Kommission angehört.

(8) Bei der Ausübung ihrer Funktionen erhalten die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Nationalen Kommission keine Anweisungen von irgendeiner Obrigkeit.

Art. 36. Status der Mitglieder und Bediensteten der Nationalen Kommission

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(1) Die Belegschaft der Nationalen Kommission umfasst die folgenden Funktionen und Arbeitsstellen:

a) in der oberen Verwaltungslaufbahn, Dienstalterszuschlag: Grad 12, Laufbahn des Direktionsattachés („attaché de direction“):

- Direktionsratsmitglieder erster Klasse,
- Direktionsratsmitglieder,
- stellvertretende Direktionsratsmitglieder,
- Direktionsattachés ersten Ranges,
- Direktionsattachés,

b) in der oberen Verwaltungslaufbahn, Dienstalterszuschlag: Grad 12, Laufbahn des Ingenieurs („ingénieur“):

- Ingenieure erster Klasse,
- Ingenieure-Abteilungsleiter,
- Hauptingenieure,
- Ingenieure-Inspektoren,
- Ingenieure,

c) in der mittleren Verwaltungslaufbahn, Dienstalterszuschlag: Grad 7, Laufbahn des technischen Ingenieurs („ingénieur technicien“):

- technische Ingenieure Hauptinspektoren erster Klasse,
- technische Ingenieure Hauptinspektoren,
- technische Ingenieure-Inspektoren,
- technische Hauptingenieure,
- technische Ingenieure,

d) In der mittleren Verwaltungslaufbahn, Dienstalterszuschlag: Grad 7, Laufbahn des Redaktors („rédacteur“):

- Hauptinspektoren ersten Ranges,
- Hauptinspektoren,
- Inspektoren,
- Bürovorsteher,
- Stellvertretende Bürovorsteher,
- Hauptredaktoren,
- Redaktoren.

Die Bediensteten der oben genannten Laufbahnen sind Staatsbeamte.“

(2) Die im vorstehenden Absatz (1) vorgesehene Belegschaft kann innerhalb der zur Verfügung stehenden Kreditgrenzen durch Staatsangestellte sowie Staatsarbeiter ergänzt werden.

Die Vergütung der Staatsangestellten wird gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 28. Juli 2000 zur Festlegung des Entschädigungssystems der Beschäftigten in staatlichen Verwaltungen und Dienststellen festgelegt.

(3) Die Vergütungen und sonstigen Entschädigungen sämtlicher Mitglieder, Bediensteten und Angestellten der Nationalen Kommission gehen zu Lasten der Nationalen Kommission.

(4) Die Nationale Kommission kann in bestimmten Fällen externe Sachverständige heranziehen, deren Leistungen auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages definiert und vergütet werden.

Art. 37. Finanzbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt ihrer Schaffung erhält die Nationale Kommission eine Erstausrüstung von zweihunderttausend Euro zu Lasten des Staatshaushalts. Der Staat stellt ihr die zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Mobiliar- und Immobiliargüter zur Verfügung.

(2) Das Geschäftsjahr der Nationalen Kommission stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

(3) Vor dem 31. März jedes Jahres schließt die Nationale Kommission ihre Betriebskonten des vorhergehenden Geschäftsjahres zusammen mit ihrem Geschäftsbericht ab. Vor dem 30. September jedes Geschäftsjahres legt die Nationale Kommission den Haushalt für das nächste Geschäftsjahr fest. Der Haushalt, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht werden dem Regierungsrat übermittelt, der über die der Nationalen Kommission zu erteilende Entlastung entscheidet. Der Beschluss über die der Nationalen Kommission gewährte Entlastung sowie die Jahresabschlüsse der Nationalen Kommission werden im Mémorial veröffentlicht.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(4) Die Nationale Kommission ist berechtigt, den Ausgleich ihrer Personal- und Betriebskosten durch die „in den Artikeln 13 und 14“ dieses Gesetzes vorgesehene Gebühr zu decken. Für den Differenzbetrag der Kosten, der im Rahmen der ihr durch dieses Gesetz auferlegten Aufgaben zu decken bleibt, erhält die Nationale Kommission eine Ausstattung in Höhe eines auf jährlicher Basis festzulegenden und im Staatshaushalt einzutragenden Betrags.

(5) durch das Gesetz vom 27. Juli 2007 abgeschafft

Kapitel VIII. Rechtsbehelfe

Art. 38. Allgemeines

Unbeschadet der durch dieses Gesetz festgesetzten Strafmaßnahmen und der dem gemeinen Recht unterliegenden Haftungsklagen verfügt jede Person im Falle der Ausführung einer Datenverarbeitung unter Verletzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Formalitäten über die nachstehend dargelegten Rechtsbehelfe:

Art. 39. Einstellungsklage

(1) Auf Antrag

- des Staatsanwalts, der eine öffentliche Klage wegen Verletzung dieses Gesetzes eingeleitet hat,
- der Nationalen Kommission, in der Annahme, dass eine in Artikel 33 dieses Gesetzes vorgesehene Disziplinarstrafe, gegen die kein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder die durch das Verwaltungsgericht bestätigt wurde, nicht eingehalten wurde, oder
- einer geschädigten Person, in der Annahme, dass die Nationale Kommission nicht zu einer auf der Grundlage von Artikel 32, Absatz (4), (5) oder (6) dieses Gesetzes erfolgten Anrufung Stellung genommen hat,

verordnet der Präsident des Bezirksgerichts des Ortes, an dem die Datenverarbeitung vorgenommen wird, oder der Richter, der ihn ersetzt, die Einstellung der den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechenden Verarbeitung und die vorübergehende Aussetzung der Aktivität des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters. Der Präsident des Bezirksgerichts oder der Richter, der ihn ersetzt, kann die vorübergehende Schließung der Einrichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anordnen, wenn seine einzige Aktivität darin besteht, Daten zu verarbeiten.

(2) Die Klage ist zulässig, auch wenn die illegale Datenverarbeitung beendet ist oder wahrscheinlich nicht mehr vorkommt.

(3) Die Klage wird im Eilverfahren entsprechend den Artikeln 932 bis 940 der Neuen Zivilprozessordnung eingereicht und abgeurteilt. Allerdings kann in Abweichung von Artikel 939, Absatz 2 der Neuen Zivilprozessordnung gegen die einstweilige Verfügung kein Einspruch erhoben werden.

(4) Es gelten ebenfalls die Artikel 2059 bis 2066 des Code Civil [Bürgerliches Gesetzbuch].

(5) Die vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung des Beschlusses mittels Zeitungsanzeige oder auf jedem anderen Weg auf Kosten des Zuwiderhandelnden kann angeordnet werden. Die Veröffentlichung kann erst aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses vorgenommen werden.

(6) Die vorübergehende Aussetzung und gegebenenfalls die vorübergehende Schließung können unabhängig von der öffentlichen Klage angeordnet werden. Die vorübergehende Aussetzung bzw. die vorübergehende Schließung, die vom Präsidenten des Bezirksgerichtes oder vom Richter, der ihn ersetzt, angeordnet wird, endet allerdings im Falle eines Einstellungsbeschlusses des Verfahrens oder eines Freispruches, und spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem ursprünglichen Aussetzungs- oder Schließungsbeschluss.

Kapitel IX. Datenschutzbeauftragter

Art. 40. Datenschutzbeauftragter

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(1) Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche kann (...) einen Datenschutzbeauftragten ernennen, dessen Identität er der Nationalen Kommission mitteilt.

(2) Der Datenschutzbeauftragte hat die folgenden Befugnisse:

(a) eine Untersuchungsbefugnis, um die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu gewährleisten;

(b) ein Auskunftsrecht beim für die Verarbeitung Verantwortlichen und damit verbunden, ein Recht, den für die Verarbeitung Verantwortlichen über die Formalitäten zu unterrichten, die zu erfüllen sind, um sich an die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen zu halten.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(3) Bei der Ausübung seiner Aufgaben handelt der Datenschutzbeauftragte gegenüber dem ihn ernennenden für die Verarbeitung Verantwortlichen völlig unabhängig.

Um seine Aufgaben zu erfüllen, muss der Datenschutzbeauftragte über einen angemessenen Zeitrahmen verfügen.

Die sonstigen gleichzeitig vom Datenschutzbeauftragten ausgeübten Aufgaben und Tätigkeiten dürfen nicht zu einem Interessenkonflikt mit der Ausübung seiner Aufgabe führen.

(4) Der Datenschutzbeauftragte darf aufgrund der Ausübung seiner Aufgaben nicht zum Ziel von Repressalien von Seiten des Arbeitgebers werden, außer im Falle eines Verstoßes gegen seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen.“

(5) Der Datenschutzbeauftragte befragt die Nationale Kommission im Falle von Zweifeln hinsichtlich der Übereinstimmung einer unter seiner Aufsicht durchgeführten Datenverarbeitung mit diesem Gesetz.

(6) In die Funktion als Datenschutzbeauftragte können von der Nationalen Kommission zugelassene natürliche oder juristische Personen ernannt werden.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

(7) Die Zulassung für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter unterliegt dem Nachweis einer abgeschlossenen Universitätsausbildung in Jura, Wirtschaft, Betriebswirtschaft, Naturwissenschaften oder Informatik (...).

(8) In Abweichung vom vorstehenden Absatz können Mitglieder, die in einem der folgenden reglementierten Berufe eingetragen sind, ohne weitere Bedingung als Datenschutzbeauftragte zugelassen werden: Anwälte am Gerichtshof, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Ärzte.

Eine Großherzogliche Verordnung kann dieser Liste weitere reglementierte Berufe hinzufügen, die einem offiziellen oder berufsigen gesetzlich anerkannten Aufsichts- oder Disziplinarorgan unterstehen.

(9) Die Nationale Kommission überprüft die Eignung jedes Datenschutzbeauftragten. Sie kann sich jederzeit der Ernennung oder Beibehaltung des Datenschutzbeauftragten widersetzen, wenn er:

- (a) nicht über die für die Funktion des Datenschutzbeauftragten erforderliche Eignung verfügt, oder
- (b) bereits im Rahmen anderer Tätigkeiten als der Datenverarbeitung mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in Beziehung steht und diese Beziehung zu einem Interessenkonflikt führt, der seine Unabhängigkeit einschränkt.

Im Falle der Ablehnung der Nationalen Kommission verfügt der für die Verarbeitung Verantwortliche über drei Tage, um einen neuen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

(10) Die Nationale Kommission definiert die Modalitäten zur laufenden Kontrolle der für die Funktion des Datenschutzbeauftragten erforderlichen Eignung.

(11) Eine Großherzogliche Verordnung legt die Modalitäten zur Ernennung und Absetzung des Datenschutzbeauftragten, zur Ausführung seiner Aufgaben sowie seiner Beziehungen zur Nationalen Kommission fest.

Kapitel X. - Sonder-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41. Sonderbestimmungen

(1) (a) Die in den Artikeln 88-1 bis 88-4 der Strafprozessordnung aufgeführten zuständigen Behörden, und

(b) die Behörden, die im Rahmen eines frisch begangenen Verbrechens oder im Rahmen von Artikel 40 der Strafprozessordnung handeln,

haben von Rechts wegen auf Antrag und über das *Institut luxembourgeois de Régulation* (nachstehend "ILR" genannt) ein Zugangsrecht zu den Daten bezüglich der Identität der Abonnenten und Nutzer der Betreiber und Anbieter elektronischer Kommunikation sowie der Postdienste und Anbieter solcher Dienste.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„Die Notrufzentrale 112, die Notrufzentralen der großherzoglichen Polizei und die Zentrale von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Luxemburg haben unter den gleichen Bedingungen und Modalitäten wie die im vorstehenden Absatz aufgeführten Behörden Zugang zu den ausschließlichen Daten bezüglich der Identität der Abonnenten und Nutzer der Betreiber und Anbieter elektronischer Kommunikation.“

(2) Zu diesen Zwecken stellen die Betreiber und Anbieter dem ILR automatisch und kostenlos die in Absatz (1) vorgeschriebenen Daten zur Verfügung. Die Daten müssen mindestens einmal pro Tag aktualisiert werden. Der Zugang muss rund um die Uhr sieben Tage die Woche gewährleistet sein. Eine Großherzogliche Verordnung wird die Dienste der elektronischen Kommunikation und die Postdienste, für die die Betreiber und Anbieter die Daten zur Verfügung stellen müssen, sowie die Art, das Format und die Modalitäten der Bereitstellung dieser Daten festlegen.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(3) Der Zugang von Rechts wegen beschränkt sich auf die in den Artikeln 88-1 bis 88-4 der Strafprozessordnung vorgesehen speziellen Überwachungsmaßnahmen, auf die bei einem frisch begangenen Verbrechen oder im Rahmen von Artikel 40 der Strafprozessordnung getroffenen Maßnahmen sowie auf die speziellen Maßnahmen der Noteinsätze im Rahmen der Aktivitäten der Notrufzentrale 112, der Notrufzentralen der großherzoglichen Polizei und der Zentrale von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Luxemburg.“

(4) Das Verfahren ist aufgrund der Genehmigung der Nationalen Kommission vollständig automatisiert. Die Nationale Kommission überprüft insbesondere die Sicherung des eingesetzten EDV-Systems. Diese Automatisierung erlaubt den Fernzugang auf elektronischem Weg.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(5) Die in Artikel 17, Absatz (2) vorgesehene Kontrollbehörde beaufsichtigt die Einhaltung dieses Artikels.“

Art. 42. Übergangsbestimmungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Datenverarbeitungen in nicht automatisierten oder automatisierten Dateien müssen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Bestimmungen von Kapitel II und Kapitel VI in Übereinstimmung gebracht werden.

(2) Allerdings kann die betroffene Person auf Antrag und insbesondere in Bezug auf die Ausübung ihres Auskunftsrechts die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten bewirken, die unvollständig oder unrichtig

sind oder die in einer mit den vom für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten legitimen Zwecken unvereinbaren Weise aufbewahrt werden.

(3) Die Nationale Kommission kann erlauben, dass die ausschließlich zu historischen Forschungszwecken aufbewahrten Daten von der Einhaltung des Absatzes (1) entbunden werden.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(4) Zwecks Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 34 wird die Vergütung des am 14. Oktober 2002 zum ordentlichen Mitglied der Nationalen Kommission für den Datenschutz ernannten Bediensteten, Inhaber eines Informatik-Universitätsdiplom, so festgelegt, als sei er am 1. November 2002 zum Regierungsattaché ernannt, am 1. November 2005 zum Regierungsattaché ersten Ranges befördert worden, und als würde er frühestens am 1. November 2008 zum stellvertretenden Direktionsratsmitglied befördert werden.“

Art. 43. Inkrafttreten der Übergangsbestimmungen

(1) Die Nationale Kommission erstellt das in Artikel 13, Absatz (3) vorgesehene Meldeschema innerhalb von vier Monaten nach Ernennung ihrer Mitglieder. Sie wird die Öffentlichkeit mittels Veröffentlichung im Mémorial und Pressemitteilung an die in Luxemburg herausgegebenen Zeitungen über das Datum, ab dem das Meldeschema bei der Nationalen Kommission zur Verfügung steht, informieren.

(2) Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen die Meldung ihrer Verarbeitungen innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der in Absatz (1) erwähnten offiziellen Veröffentlichung vornehmen.

(3) Die für die Verarbeitung Verantwortlichen, deren Verarbeitungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Großherzoglicher Verordnung oder Ministerialerlass "zur Genehmigung der Schaffung und des Betriebs einer Datenbank" genehmigt sind, melden ihre Verarbeitungen bzw. beantragen die Genehmigung ihrer Verarbeitungen erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der bewilligten Genehmigung, es sei denn, sie halten es aus Gründen der Konformität mit den Bestimmungen dieses Gesetzes für erforderlich, dies eher zu tun.

(4) Die nicht automatisierten Verarbeitungen von Daten, die in einer Datei enthalten sind oder aufgenommen werden sollen, sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum der in Absatz (1) erwähnten offiziellen Veröffentlichung zu melden.

Art. 44. Schlussbestimmungen

(1) Das abgeänderte Gesetz vom 31. März 1979 zur Regelung der Benutzung von Personendaten bei der Datenverarbeitung wird abgeschafft.

(2) Insofern sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, bleiben die in Anwendung des vorgenannten abgeänderten Gesetzes vom 31. März 1979 verabschiedeten Ausführungsverordnungen gültig, solange sie nicht durch neue Bestimmungen ersetzt wurden.

(Gesetz vom 27. Juli 2007)

„(3) Artikel 4, Absatz (3), Buchstabe d) des Gesetzes vom 30. Mai 2005 über den Schutz der Privatsphäre auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation ist wie folgt abzuändern:

- in Abschnitt 1 ist der Satzteil „zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion ...“ durch „zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder jeder sonstigen kommerziellen Kommunikation ...“ zu vervollständigen;
- in Abschnitt 2 beginnt der erste Satz folgendermaßen: „Die an den Transaktionen oder jeglichen sonstigen kommerziellen Kommunikationen beteiligten Parteien...“

(4) In Artikel 5, Absatz (1), Buchstabe a) und Artikel 9, Absatz (1), Buchstabe a) des Gesetzes vom 30. Mai 2005 über den Schutz der Privatsphäre auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation wird die Dauer von „12 Monaten“ durch „6 Monate“ ersetzt.

(5) Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Mai 2005 über den Schutz der Privatsphäre auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation wird am Ende durch folgenden Zusatz ergänzt „(...) unbeschadet der Anwendung von Artikel 8 des geänderten Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“.

(6) Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Juni 2004 über die Meinungsfreiheit in den Medien wird wie folgt abgeändert:

In Absatz (2), Punkt 1 wird nach den Worten „und Herausgeber“ folgender Satzteil hinzugefügt: „einschließlich im Bereich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“.

Im gleichen Absatz, Punkt (2) wird zwischen die Wörter „mittels eines Mediums“ und „unbeschadet der vorbehaltenen Befugnisse“ folgender Satzteil eingeschoben: „einschließlich der Beschwerden bezüglich der Einhaltung der Rechte und Freiheiten der Personen in Sachen Verarbeitung von personenbezogenen Daten.“

Art. 45. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten Monats nach seiner Veröffentlichung im Mémorial in Kraft. In Abweichung von dem Vorstehenden treten die Artikel 34, 35, 36 und 37 drei Tage nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Mémorial in Kraft.